

4. Satzung

zur Änderung der Entwässerungssatzung vom 10.12.2003

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 42 bis 46 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 792), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HabwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis in der Sitzung am 11.11.2009 folgende Änderung der Entwässerungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 24 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- „ (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Für jeweils 600 angefangene qm wird eine Jahresgebühr von 88,00 € erhoben.“

Artikel 2

§ 26 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- „ (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch

- | | |
|---|----------|
| a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage | 3,40 € |
| b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in der Grundstückskläreinrichtung | 3,40 €.“ |

Artikel 3

- § 28 („Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben“) erhält folgenden Wortlaut:

„Gebührenmaßstab für das Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die gelieferte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem cbm 15,00 €.“

Artikel 4

§ 29 („Verwaltungsgebühr“) erhält folgenden Wortlaut:

- „ (1) Für jedes Verwalten eines zusätzlichen privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine jährliche Verwaltungsgebühr von 8,00 € zu zahlen.
- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung einer gemeindlichen oder privaten Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 22,00 € zu entrichten; für jeden zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 8,00 €.
- (3) Für das Verplomben einer privaten Messeinrichtung ist eine Verwaltungsgebühr von 22,00 € zu entrichten.“

Artikel 5

Die vorstehende Änderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Biblis, den 11.11.2009

Der Gemeindevorstand

Der Gemeinde Biblis

Dr. Cornelius-Gaus, Bürgermeisterin